

Staatsangehörige von **Australien, Neuseeland, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea** und der **Vereinigten Staaten von Amerika** können ohne Visum in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Sie müssen nach der Einreise bei der Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel beantragen, wenn Sie sich länger als drei Monate hier aufhalten oder eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Wenn Sie während Ihres Aufenthaltes eine unselbständige Beschäftigung ausüben wollen, müssen Sie und Ihr Arbeitgeber zusätzlich das Formular Ausländerbeschäftigung ausfüllen.

Allgemeine Informationen

- Anmeldung des Wohnsitzes: Bitte melden Sie sich innerhalb einer Woche im Bürgerbüro im Kreisverwaltungsreferat oder im Bürgerbüro im Rathaus oder bei einer Außenstelle des Bürgerbüros an.
- Aufenthaltserlaubnis: Nach der Anmeldung beantragen Sie in der Ausländerbehörde im Kreisverwaltungsreferat Ihre Aufenthaltserlaubnis.
- Aufenthaltserlaubnis für Ihren Ehepartner, Ihre Kinder oder Ihren eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner: Besitzen Ihre Familienangehörigen eine andere Staatsangehörigkeit, müssen diese gegebenenfalls ein Visum zum Familiennachzug beantragen. Mögliche Ausnahmen von einem Erfordernis des Visums und weitere Informationen finden Sie im Internetangebot des Auswärtigen Amtes.

Benötigte Unterlagen:

Beantragung der Aufenthaltserlaubnis:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- gültiger Nationalpass
- ein aktuelles biometrisches Passfoto (Fotoautomaten befinden sich in der Ausländerbehörde)

Sie wollen als Arbeitnehmer tätig sein

- Bei künftigen Arbeitnehmern benötigen wir zusätzlich das ausgefüllte Formular Ausländerbeschäftigung

Sie wollen selbständig/ freiberuflich tätig sein

- Für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika und von Japan:
- Krankenversicherungsnachweis
- Nachweis über eine Altersversorgung (Pflichtversicherung für Selbständige bzw. Lebensversicherung in ausreichender Höhe)
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes

Für Staatsangehörige von Australien, **Israel**, Kanada, der Republik Korea und Neuseeland, ist für eine selbständige beziehungsweise freiberufliche Tätigkeit § 21 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz anwendbar und weitere zusätzliche Unterlagen sind erforderlich.

Sie sind nicht erwerbstätig, zum Beispiel Rentner

- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes (Rentenbescheid mit beglaubigter deutscher Übersetzung, Sparguthaben, Verpflichtungserklärung von Dritte oder anderes)
- Krankenversicherungsnachweis

- Nachweis eines ausreichenden Wohnraumes durch einen Mietvertrag/ Kaufvertrag mit Angaben der Quadratmeterzahl und dem Nachweis der Miethöhe beziehungsweise Zins und Tilgung (beispielsweise aktueller Kontoauszug)

Für die Aufenthaltserlaubnis Ihrer Familienangehörigen benötigen wir:

- die Heiratsurkunde beziehungsweise notarielle Urkunde über das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft im Original oder Ausfertigung gegebenenfalls mit Apostille oder Legalisation
- beim Kindernachzug: Geburtsurkunde und gegebenenfalls Sorgerechtsentscheidung im Original beziehungsweise Ausfertigung (gegebenenfalls mit Apostille oder Legalisation) Hinweis: ausländische Urkunden müssen durch einen in Deutschland beeidigten Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzt sein (sofern keine internationale mehrsprachige Urkunde vorliegt)
- bei Arbeitnehmern: Einkommensnachweise (Gehalts-/ Verdienstbescheinigungen der letzten drei Monate) und aktuelle Arbeitgeberbestätigung über Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses
- bei Selbständigen/Freiberuflichen: Gewinnnachweis nach Steuern (letzter Einkommenssteuerbescheid sowie beispielsweise aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung des Steuerberaters), Krankenversicherungsnachweis, Gewerbeanmeldung (falls gewerberechtlich erforderlich)
- Mietvertrag beziehungsweise Kaufvertrag mit Angabe der Quadratmeterzahl der Wohnung
- Nachweis über die aktuelle Höhe der monatlichen Kosten für die Wohnung. Bei Mietwohnungen: aktuelle Bestätigung des Vermieters beziehungsweise aktueller Kontoauszug über die Höhe der monatlichen Warmmiete. Bei Eigentumswohnungen: Nachweis über die Höhe der monatlichen Zins- und Tilgungsleistungen aus Kreditverträgen sowie über die Höhe des Hausgeldes/ Wohngeldes

Die genannten Unterlagen müssen gegebenenfalls bereits bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorgelegt werden.

Diese Auflistung ist nicht abschließend. Im Einzelfall kann darüber hinaus noch die Vorlage zusätzlicher Nachweise erforderlich sein.

Gebührenrahmen:

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr: 100 Euro